

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 20. Dezember 2024 – Nr. 68

Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Integrated Design
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MID)

vom 20. Dezember 2024

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Integrated Design
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MID)**

vom 20. Dezember 2024

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. September 2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 6. Mai 2024 (Verköndungsblatt 2024/Nr. 26) sowie der
- Berichtigung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 17. Dezember 2024 (Verköndungsblatt 2024/Nr. 66)

ergibt.

Lemgo, den 20. Dezember 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Integrated Design
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MID)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
vom 20. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Kooperations- und Industriepartner, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 7 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

III. Masterprüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 9 Masterthesis
- § 10 Zulassung zur Masterthesis
- § 11 Präsentation mit Kolloquium
- § 12 Bewertung der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Master Integrated Design (MID) Studienrichtung Facade Design
- Anlage 2** Studienverlaufsplan Master Integrated Design (MID) Studienrichtung Computational Design
- Anlage 3** Compulsory Elective Modules

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, im Bereich des Facade Design oder Computational Design vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen konzeptionell-gestalterischer, technisch-konstruktiver und methodischer Art erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise unter Einbeziehung qualifizierter konstruktiv-gestalterischer, fachlicher und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Insbesondere soll das Masterstudium die Absolvent:innen auch befähigen, eigenständig in der akademischen Forschung und Entwicklung tätig zu werden und eine Promotion anschließen zu können. Darüber hinaus eröffnet der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person vertiefte und qualifizierte Fachkenntnisse und Vorgehensweisen künstlerisch-gestalterischer, technischer und methodischer Art erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen. Es ist zwischen zwei Studienrichtungen zu wählen: a) Facade Design oder b) Computational Design.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Integrated Design ist
 - a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem ingenieur- oder planungswissenschaftlichen Studiengang (z.B. Architektur, Architectural Engineering, Innenarchitektur, Städtebau, Stadt- oder Raumplanung, Landschaftsarchitektur, Produktdesign, Bauingenieurwesen, Maschinenbau) mit erfolgreichem Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums (180 Credits),
 - b) der Nachweis der besonderen, d.h., der fachlichen und methodischen Eignung für den Masterstudiengang Integrated Design (MID) entsprechend der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Innenarchitektur-Raumkunst, Master Urban Planning and Sustainable Transformation sowie Integrated Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in der jeweils aktuellen Fassung.
 - c) Alle Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer englischsprachigen Institution erworben haben, müssen den Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mit dem Niveau B2, belegt durch einen geeigneten Nachweis, welcher vom International Office der TH OWL bekannt gegeben wird, erbringen.

Bewerber:innen, die eins der nachfolgenden Zeugnisse vorlegen können, sind grundsätzlich von der Nachweispflicht ihrer Englischkenntnisse befreit:

- Sekundarschulabschluss aus Australien, Kanada, USA (High school diploma), Großbritannien (A-Level certificate), Irland, Neuseeland (National certificate of Educational achievement), Schottland (Qualifications certificate) oder
 - Hochschulabschluss aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Kooperations- und Industriepartner, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 48 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Masterthesis und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 120 Credits zu erwerben. Dabei liegen einem Credit 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (3) Studienort ist Detmold. Nach Ankündigung durch die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an anderen Orten, insbesondere bei Kooperations- und Industriepartnern oder anderen Hochschulen, mit denen die Hochschule kooperiert, durchgeführt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Prüfung kann auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium besteht aus Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen und Selbstlernphasen. Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen und Selbstlernphasen finden im Wechsel statt. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Studientexte. Präsenz-

Lehrveranstaltungen / Präsenzphasen werden in der Regel als Blockveranstaltungen organisiert; Näheres wird vor Studienaufnahme bzw. vor den einzelnen Fachsemestern bekannt gegeben.

- (2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterthesis einschließlich dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium besteht.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterthesis) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studienseesters erfolgen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 7

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen für einzelne Module beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche zu prüfenden Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

III. Masterprüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

In dem Masterstudiengang Integrated Design sind in dem aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Pflichtmodulen 84 Credits und in einem aus Anlage 3 ersichtlichen Wahlpflichtmodul 6 Credits zu erwerben.

§ 9

Masterthesis

- (1) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Masterthesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Masterthesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Die Masterthesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Das Ergebnis ist in einer der Aufgabenstellung angemessenen Darstellung einzureichen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt höchstens vier Monate.

§ 10

Zulassung zur Masterthesis

Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Integrated Design bestanden hat.

§ 11

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterthesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterthesis mit

der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation wird von den für die Masterthesis bestimmten Prüfer:innen gemeinsam abgenommen.

- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Masterthesis stattfinden. Diese Zeit dient zur Erstellung der Präsentationsunterlagen wie etwa Modelle, Materialproben und -collagen und Installationen. Eine inhaltliche Veränderung der Masterthesis ist nicht zulässig.
- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind und
 - b) die Masterthesis fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterthesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht die zu prüfende Person bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.
- (5) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des

Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Bewertung der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Masterthesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r genehmigt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterthesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r zur Beurteilung der Masterprüfung bestimmt. Die oder der dritte Prüfende nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüfenden das Kolloquium ab. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann aber nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Masterthesen bekanntgegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

- (6) Durch das Bestehen der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium werden 30 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13*

Übergangsbestimmungen

§ 14**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Regelungen zu den Übergangsbestimmungen der Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design vom 6. Mai 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 26) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 13.

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Integrated Design vom 6. Mai 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 26) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 14.

**Studienverlaufsplan
Master Integrated Design (MID)
Studienrichtung Facade Design**

Modul no..	Module	Ref.	Total		Semester							
			SWS	CR	1		2		3		4	
					L	S	L	S	L	S	L	S
MANDATORY MODULES ¹⁾												
Core Modules												
11694	Digital Tools 1	MID 1020	4	6	2	2						
11832	Construction and Dimensioning	MID 1030	4	6	2	2						
11797	Digital Tools 2	MID 2020	4	6			2	2				
11715	Theory and Sustainable Construction	MID 2030	4	6			2	2				
11644	Conference and Communication	MID 3020	1	6					1			
Project Modules												
11690	Facade Design and Construction	MID 1000	5	12	1	4						
11845	Integrated Facade Design	MID 2000	5	12			1	4				
14926	Master Project Research / Practice	MID 3000	5	12					1	4		
Specialised Modules												
14901	Sustainability, Climate and Comfort	MID 1040	4	6	2	2						
14887	Culture and Climate Related Facade Design	MID 2040	4	6			2	2				
12000	Materials, Surfaces and Security	MID 3030	4	6					2	2		
TOTAL MANDATORY MODULES			44	84	17	17	10					
Compulsory Elective Modules ²⁾												
Compulsory Elective Modules												
Compulsory Elective Modules from catalogue												
		MID 3010	4	6					1	3		
Total Compulsory Elective Modules			4	6					4			
FINAL EXAMINATION PART: MASTER THESIS												
11816	Masterthesis, Presentation and Colloquium	MID 4000		30						x		
Total SWS			48		17	17	14					
Total CR				120	30	30	30	30	30			

L = Lecture (Vorlesung) S = Seminar (Übung) CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

AD = Architectural Design FD = Façade Design CD = Computational Design

1) Students take an examination in every compulsory subject with a module number.

Studienverlaufsplan
Master Integrated Design (MID)
Studienrichtung Computational Design

Modul no..	Module	Ref.	Total		Semester							
			SWS	CR	1		2		3		4	
					L	S	L	S	L	S	L	S
MANDATORY MODULES ¹⁾												
Core Modules												
11694	Digital Tools 1	MID 1020	4	6	2	2						
11832	Construction and Dimensioning	MID 1030	4	6	2	2						
11797	Digital Tools 2	MID 2020	4	6			2	2				
11715	Theory and Sustainable Construction	MID 2030	4	6			2	2				
11644	Conference and Communication	MID 3020	1	6					1			
Project Modules												
14962	Computational Architectural Design	MID 1010	5	12	1	4						
13003	Computational Architectural Design II	MID 2010	5	12			1	4				
14926	Master Project Research / Practice	MID 3000	5	12					1	4		
Specialised Modules												
14934	Programming and Simulation	MID 1050	4	6	2	2						
11911	Digital Fabrication and Robots	MID 2050	4	6			2	2				
14879	Computational Optimization	MID 3040	4	6					2	2		
TOTAL MANDATORY MODULES			44	84	17	17	10					
Compulsory Elective Modules ²⁾												
Compulsory Elective Modules												
Compulsory Elective Modules from catalogue												
		MID 3010	4	6					1	3		
Total Compulsory Elective Modules			4	6					4			
FINAL EXAMINATION PART: MASTER THESIS												
11816	Masterthesis, Presentation and Colloquium	MID 4000		30						x		
Total SWS			48		17	17	14					
Total CR				120	30	30	30		30			

L = Lecture (Vorlesung) S = Seminar (Übung) CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

AD = Architectural Design FD = Façade Design CD = Computational Design

2) Students take an examination in every compulsory subject with a module number.

Compulsory Elective Modules

Modul no.	Ref.	Module	SWS	CR
11536	MID E2	Vertiefung Konstruktion / Advanced Construction	4	6
11718	MID E3	Vertiefung Programmierung / Advanced Programming	4	6
11986	MID E4	Vertiefung Theorie / Advanced Theory	4	6
12008	MID E5	Vertiefung Visualisierung / Advanced Visualisation	4	6
11931	MID E6	Bautechnisches Englisch II / Technical English II	4	6
11577	MID E7	Existenzgründung / Berufseinstieg	4	6
	MID E8	NN aus dem Masterangebot der Hochschule	4	6

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden